

Gefährdungsbeurteilung

Teil 5: Dokumentation

Hans Heinrich Egyptien, Köln

Die betriebliche Gefährdungsbeurteilung sollte präzise dokumentiert werden. Diese Dokumentation ist ordnungsgemäß aufzubewahren und entsprechend den aufgeführten Gesetzen und Verordnungen durchzuführen. Für den Praktiker steht zur Erleichterung der Arbeit eine Softwarelösung der Berufsgenossenschaft zur Verfügung. Software und mitgelieferte Dokumente bilden ein umfassendes Arbeitsschutzmanagement-Werkzeug.

LERNFELDER	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----

Beratung

Für eine erfolgreiche Gefährdungsbeurteilung werden Unternehmer und Führungskräfte beraten von:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- Betriebsarzt und
- Betriebsrat.

Außerdem sollten auch befähigte Personen aus dem unmittelbaren betrieblichen Geschehen einbezogen werden, wie Sicherheitsbeauftragte und erfahrene Mitarbeiter. Diese kennen häufig am besten die Gefährdungen und Belastungen, denen sie ausgesetzt sind. Mitarbeitergespräche und -befragungen, Diskussionen bei Unterweisungen sowie gemeinsame Besichtigungen der Arbeitsplätze mit diesem Personenkreis können die Effektivität der Gefährdungsbeurteilung wesentlich verbessern. Bei größeren und neuartigen Arbeitsverfahren ist es sinnvoll, externe Arbeitsschutzexperten zur Beratung einzuschalten. Hierzu zählen beispielsweise

- sicherheitstechnische Dienste,
- zuständige staatliche Behörden und
- Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger.

Anlässe

In der berufsgenossenschaftlichen Information BGI 570 werden die nachfolgenden Anlässe für die Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung genannt:

- Planung von Investitionsvorhaben
- Neubeschaffung von Arbeitsmitteln
- Verwendung neuer Arbeitsstoffe
- Änderungen von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Änderungen von Arbeitsverfahren und Tätigkeitsabläufen
- Änderungen der Betriebsorganisation

- Änderungen von Vorschriften
- Änderungen des Stands der Technik
- Auftreten von Unfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten und anderen Erkrankungen
- Personalwechsel.

Regelmäßigkeit

Der Gesetzgeber gibt u. a. im Arbeitsschutzgesetz keine detaillierten Festlegungen über Art, Umfang und Gliederung sondern in erster Linie einen Rahmen für die Gefährdungsbeurteilung vor. Daher müssen das Wissen und die Erfahrung der Praktiker zusammen mit den Vorgaben der verschiedenen Vorschriften Maßstab für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bilden.

Die Gefährdungsbeurteilung kann deshalb kein einmaliger Vorgang sein, sondern muss im Rahmen einer betrieblichen Organisation alle betriebsbedingten Veränderungen erfassen, die Einfluss auf den Arbeitsschutz und die daraus abzuleitende ergänzende Gefährdungsbeurteilung haben. Dementsprechend ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Dokumentation

Generelle Aufbewahrungsfrist. Auch wenn in Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung keine konkreten Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen über die Gefährdungsbeurteilung festgeschrieben sind, so empfiehlt sich doch eine langfristige Dokumentation. Auf diese kann dann von Fall zu Fall bei vergleichbaren Arbeitsplätzen zurückgegriffen werden, wodurch zusätzlicher Aufwand vermieden wird.

Dokumentationspflicht. § 6 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet den Arbeitgeber „über die je nach Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen zu verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.“

Einsicht durch Aufsichtsbehörden. Bei der Beurteilung eines Unfalles oder einer Berufskrankheit wird immer wieder auf diese Unterlagen zurückgegriffen. Eine Aufbewahrung ist daher aus diesem Grunde nicht zuletzt auch zur Beurteilung von Berufskrankheiten von besonderer Bedeutung.

Spezielle Aufbewahrungsfrist. Im übrigen sind wegen der Aufbewahrungsfristen in einzelnen Regelungen spezielle Pflichten festgelegt. Es ist daher stets erforderlich, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf die jeweils maßgebenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zurückzugreifen. In § 3 Abs.4 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdung durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV) heißt es u. a.:

„Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit in einer Form zu dokumentieren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdung der Beschäftigten durchgeführt werden müssen. Der Arbeitgeber hat die ermittelten Ergebnisse aus Messungen und Berechnungen in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Für Expositionen durch künstliche ultraviolette Strahlung sind entsprechende Unterlagen mindestens 30 Jahre aufzubewahren.“

Einzelne Festlegungen zur Gefährdungsbeurteilung

Wenn auch die grundlegenden Forderungen nach einer Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung und der BGlichen Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) festgeschrieben sind, so ist es doch auch sinnvoll zu wissen, wo im Einzelnen weitere Festlegungen zu diesem Thema zu finden sind. Forderungen nach einer Gefährdungsbeurteilung werden u. a. in den nachfolgenden Vorschriften direkt oder auch indirekt erwähnt.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

§ 3 ASiG Aufgaben der Betriebsärzte:

„(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.“

§ 6 ASiG Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit:

„Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.“

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

§ 3a ArbStättV Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten:

„(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen.“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

§ 6 GefStoffV Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung:

„(1) Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen ...“

§ 7 GefStoffV Grundpflichten:

„(7) Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen.“

Biostoffverordnung (BiostoffV)

§ 5 BiostoffV Informationen für die Gefährdungsbeurteilung:

„(1) Für die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber ausreichende Informationen zu beschaffen. Insbesondere sind folgende Informationen zu berücksichtigen:

1. die ihm zugänglichen tätigkeitsbezogenen Informationen über die Identität, die Einstufung und das Infektionspotential der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe sowie die von ihnen ausgehenden sensibilisierenden und toxischen Wirkungen,
2. tätigkeitsbezogene Informationen über Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren,
3. Art und Dauer der Tätigkeiten und damit verbundene mögliche Übertragungswege sowie Informationen über eine Exposition der Beschäftigten,
4. Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten, Belastungs- und Expositionssituationen und über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen.

(2) Ausgehend von den Informationen nach Absatz 1 ist die Zuordnung zu gezielten oder nicht gezielten Tätigkeiten vorzunehmen.“

§ 8 BiostoffV Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:

„Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen und danach bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen sowie beim Auftreten arbeitsbedingter Infektionen, Erkrankungen oder gesundheitlicher Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit zu aktualisieren. Der Arbeitgeber hat sich bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig beraten zu lassen, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.“

Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)

§ 3 LärmVibrationsArbSchV Gefährdungsbeurteilung:

„(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dazu hat er die auftretenden Expo-

sitionen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Der Arbeitgeber kann sich die notwendigen Informationen beim Hersteller oder Inverkehrbringer von Arbeitsmitteln oder bei anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen beschaffen. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, hat er den Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

(2) Die Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Exposition der Beschäftigten durch Lärm
2. Exposition der Beschäftigten durch Vibrationen
- (4) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung ... zu dokumentieren.“

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

§ 3 ArbMedVV Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers:

„(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.“

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

§ 2 PSA-BV Bereitstellung und Benutzung:

„(1) Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die ...

2. Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.“

Bildschirmarbeitsverordnung (BildschirmarbV)

§ 3 BildschirmarbV Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

„Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen.“

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)

§ 2 LasthandhabV Maßnahmen:

„(2) Können diese manuellen Handhabungen von Lasten nicht vermieden werden, hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Arbeitsbedingungen insbesondere unter Zugrundelegung des Anhangs zu beurteilen. Aufgrund der Beurteilung hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst gering gehalten wird.“

Software „Praxisgerechte Lösungen“

Von den Unfallversicherungsträgern sind über die allgemeinen Grundlagen der TRBS 1111 hinaus Hilfen und Muster für die betriebsspezifischen Gefährdungsbeurteilungen entwickelt und veröffentlicht worden.

700 Dokumentationen. Die BG ETEM stellt die Software „Praxisgerechte Lösungen“ (Tafel 1) mit über 700 Dokumentations-Objekten für die verschiedenen Betriebsarten und Tätigkeiten zur Verfügung, zu denen Gefährdungen und beispielhafte Schutzmaßnahmen beschrieben werden. Auf diese Weise erhalten betriebliche Führungskräfte Unterstützung zur besseren Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation.

Tafel 1 Funktionen der BG-Software „Praxisgerechte Lösungen“

- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der daraus abgeleiteten Sicherheitsmaßnahmen
- branchenspezifische Musterkataloge
- Bearbeiter- und Terminverwaltung
- umfangreiches Nachschlagewerk zu Gesetzen, Vorschriften, Schriften, Voragentexten und weiteren BG-Informationen
- Vorlagen zur Mitarbeiterbefragung
- Dokumente und Informationen zum Arbeitsschutz- und Betriebsmanagementsystem
- Internet-Update auf aktuelle Gesetze und Vorschriften
- Einbindung ins innerbetriebliche Netzwerk möglich

Musterbetriebsanweisung. Die in der Software enthaltenen Musterbetriebsanweisungen können entweder unverändert verwendet oder entsprechend den betriebsspezifischen Gegebenheiten angepasst werden.

Kataloge. Mit den Musterkatalogen, in denen typische branchenspezifische Gefährdungen aufgeführt werden, erhält man einen Rahmen für die betriebs- oder tätigkeitsspezifische Gefährdungsbeurteilung, die dann mit den Vorgaben der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam in einen betrieblichen Katalog übernommen wird.

Tools. Eigene Objekte können in die Datenbank eingetragen werden und sind mit dem gleichen Werkzeug aktuell zu halten. Selbst psychische Belastungen, die im betrieblichen Alltag mitunter schwer zu erkennen sind, können mit enthaltenen Vordrucken für Mitarbeiterbefragungen erkannt, erfasst und anschließend dokumentiert werden.

Aufgabenverwaltung. Diese eigenen betrieblichen Objektsammlungen können gedruckt, mit Terminen versehen und mit Erinnerungen zu den anstehenden Terminen, z. B. für ergänzende Gefährdungsbeurteilungen versehen werden. Beim Start erinnert das Programm an diese Termine und die zugehörigen Inhalte, die u. a. über ein betriebliches Intranet anderen Abteilungen oder Führungskräften mit vergleichbaren Gefährdungen übermittelt werden können.

Eigene Dokumentation. Bei regelmäßiger Nutzung der Software wird die Gefährdungsbeurteilung im Betrieb zur Selbstverständlichkeit. Dies ist sie bei vernünftiger Betriebsführung eigentlich immer schon gewesen – zumal sich neben der umfangreichen berufsgenossenschaftlichen Quellen- und Betriebsanweisungs-Sammlung auch Berichte über Unfälle im eigenen Betrieb und Bilddokumente einbinden lassen. Durch Umwandlung der Dateien mittels einer Konvertierungssoftware sind die erstellten Dateien bequem archivierbar. Diese Dokumentation liefert nach Unfällen wertvolle Hilfen zur Klärung der Situation und kann mittelfristig die Entwicklung der Sicherheitsarbeit im Betrieb unterstützen. Die Archive können dazu benutzt werden, die Entwicklung der Sicherheitsarbeit im Betrieb z. B. in Jahresberichten zu beschreiben und zu vergleichen.

Web-Update. Das Programm kann über das Internet aktuell gehalten werden, wobei gleichzeitig geprüft wird, ob und welche Bereiche aktualisiert werden müssen.

WISO-Test

Die Fragen zur Wirtschafts-, Sozial- und Gemeinschaftskunde wiederholen den Lehrstoff zum Bereich „Controlling“. Sie stammen aus dem Prüfungsbuch des Directa-Teams „Wirtschafts- und Betriebslehre“ (www.directa-verlag.de). Die Lösungen finden Sie auf dieser Seite.

1

Berater

Der Geschäftsführer eines Unternehmens muss alle Geschäftsvorfälle im Überblick haben. Je nach Größe werden ihm die Daten geliefert von internen Stabstellen oder Außenfirmen, dem:

- A Revisor.
- B Controlling.
- C Steuerprüfer des Finanzamtes.
- D Vertreter des Getränkelieferanten.

2

Vorschlagentwicklung

Das Schwergewicht der Arbeit eines Controllers liegt in der Erstellung von Analysen, bezogen auf die Vergangenheit, um damit Vorschläge zu machen für die:

- A Abwicklung des Unternehmens.
- B Bereitstellung des bestehenden Fahrzeugparks.
- C Gestaltung der künftigen Unternehmensbereiche.
- D Arbeitsstundenausweitung der Mitarbeiter.

3

Informationsmitteilungen

Mitarbeiter eines Unternehmens sollten ihre Erfahrungen zu den Betriebsabläufen im positiven wie negativen Sinne:

- A Für sich behalten.
- B Nur im Zweiergespräch bewerten.
- C Anonym dem Inhaber melden.
- D Der oder den Controllingabteilungen mitteilen.

Lösungen der Aufgaben zur Wirtschafts-, Sozial- und Gemeinschaftskunde

1 B 1
2 C 2
3 D 3